

# GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und  
Interessenvertretungen der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Anni Nottebaum  
Telefon: 361 – 62107

Rundschreiben Nr. 7 vom 4. September 2024

---

## Informationen zur Aktualisierung der Verfahrenshinweise Dienstunfähigkeit hierzu: Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 10/2024 v. 28.08.2024

Liebe Kolleg:innen,

mit dem Rundschreiben Nr.10/2024 hat der Senator für Finanzen (SF) die Personalstellen der Freien Hansestadt Bremen über die Anwendung der §§ 26ff. Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit den §§ 41 ff. und § 67 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) mittels der Verfahrenshinweise Dienstunfähigkeit informiert.

Der Gesamtpersonalrat weist auf folgende Änderungen hin:

Bei der Feststellung einer Dienstunfähigkeit **wird nicht mehr nach „Fallgruppe 1“ oder „Fallgruppe 2“ unterschieden.**

Die Untersuchungsanordnung ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluss vom 14.12.2022 - 2 BvR 1528/21 als eine behördliche Verfahrenshandlung bewertet worden. Gegen eine solche Untersuchungsanordnung nach § 44a Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist somit für die davon betroffene Person **ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz** nach § 123 VwGO zulässig, siehe dazu unter Ziffer 5.1.3 Verfahrenshinweise Dienstunfähigkeit (DU).

Anpassungen unter Ziffer 5.1.4 der Verfahrenshinweise DU, welche die **Reihenfolge der Einbeziehung zwischen Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter und Personalrat bei der Untersuchungsanordnung** betreffen, lassen sich am besten durch einen Textvergleich erkennen (siehe nächste Seite).

Mit kollegialen Grüßen

  
Lars Hartwig  
Vorsitzender

Anlage

<b>Ziffer 5.1.4 Verfahrenshinweise DU zum SF-Rundschreiben Nr. 07/2020, Seite 23 – außer Kraft</b> getreten durch neue Hinweise	<b>Ziffer 5.1.4 Verfahrenshinweise DU zum SF-Rundschreiben Nr. 10/2024, Seite 31 – aktuell in Kraft</b>
<p><u>5.1.4. Mitbestimmungspflicht bei der Untersuchungsanordnung:</u></p> <p>Das OVG Bremen hat die Mitbestimmung bei der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung von der Einwilligung der oder des Betroffenen abhängig gemacht (OVG Bremen, Beschluss vom 31. Mai 2017, 6 LP 37/16, S. 15 f). Begründet wird dies mit dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Entscheidung des OVG Bremen wurde durch das BVerwG bestätigt (BVerwG, Beschluss vom 15. Oktober 2018 – 5 P 8/17 –, juris)</p> <p>Ohne eine ausdrücklich erklärte Einwilligung darf deshalb das Mitbestimmungsverfahren nicht eingeleitet werden. Schweigen darf in diesem Fall nicht als Zustimmung gewertet werden. Dazu wird empfohlen, die oder den Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung um die Einwilligung zur Beteiligung des Personalrats zu bitten und bei fruchtlosem Ablauf der Frist die Anordnung ohne Beteiligung des Personalrats zu erlassen. Der Zugang des Schreibens sollte dokumentiert werden.</p> <p>Willigt die Beamtin oder der Beamte nicht in die Mitbestimmung der Untersuchungs-anordnung ein, so ist die Frauenbeauftragte ebenfalls nicht zu beteiligen.</p> <p>Das Beteiligungsrecht der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bleibt hiervon jedoch unberührt.</p>	<p><u>5.1.4. Mitbestimmungspflicht bei der Untersuchungsanordnung:</u></p> <p>Das OVG Bremen hat die Mitbestimmung bei der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung von der Einwilligung der oder des Betroffenen abhängig gemacht (OVG Bremen, Beschluss vom 31. Mai 2017, 6 LP 37/16, S. 15 f). Begründet wird dies mit dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Entscheidung des OVG Bremen wurde durch das BVerwG bestätigt (BVerwG, Beschluss vom 15. Oktober 2018 – 5 P 8/17 –, juris)</p> <p>Ohne eine ausdrücklich erklärte Einwilligung darf deshalb das Mitbestimmungsverfahren nicht eingeleitet werden. Schweigen darf in diesem Fall nicht als Zustimmung gewertet werden. Dazu wird empfohlen, die oder den Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung um die Einwilligung zur Beteiligung des Personalrats zu bitten und bei fruchtlosem Ablauf der Frist die Anordnung ohne Beteiligung des Personalrats zu erlassen. Der Zugang des Schreibens sollte dokumentiert werden.</p> <p><del>Willigt die Beamtin oder der Beamte nicht in die Mitbestimmung der Untersuchungs-anordnung ein, so ist die Frauenbeauftragte ebenfalls nicht zu beteiligen.</del></p> <p><b>Die Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist in diesen Fällen ebenfalls von der Zustimmung der Beamtinnen und Beamten abhängig zu machen. Die Einbeziehung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist vor der Einbeziehung des PR abzufragen und hat im Falle der Zustimmung auch zuerst zu erfolgen.</b></p> <p>Das Beteiligungsrecht der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bleibt hiervon jedoch unberührt.</p>